

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 51

Freitag, 12.11.2021

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 133/03 **Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg; Anordnung einer Testpflicht für Bewohner, Beschäftigte und Besucher in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen**



133/03

**Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;
Anordnung einer Testpflicht für Bewohner, Beschäftigte und Besucher in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen**

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 18 Abs. 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021 (BayMBl. Nr. 615), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 09. November 2021 (BayMBl. Nr. 776) geändert worden ist, und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bewohner in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV müssen sich, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus, an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche einer Testung mittels PoC-Antigentest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Das Ergebnis ist auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen, die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.
2. **a)** Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind, müssen sich an jedem Tag, an dem sie die Einrichtung betreten, bei Dienstantritt einer Testung mittels PoC-Antigentest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Das Ergebnis ist auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.
b) Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen sich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche einer Testung mittels PoC-Antigentest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Das Ergebnis ist auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen; die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.
3. **a)** Besucher von Bewohnern in Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 14. BayIfSMV müssen, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus, bei Betreten der Einrichtung ein negatives



Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum sechsten Geburtstag.

Der Nachweis kann in schriftlicher oder elektronischer negativer Form erbracht werden aufgrund

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.

b) Dies gilt auch für sämtliche Personen, die die Einrichtung betreten, ohne unter die Ziffern 1 bis 3a) zu fallen, insbesondere Handwerker und Dienstleister.

4. Bezüglich der Vorgaben in den Nummern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung muss der Betreiber einer der dort genannten Einrichtungen ein entsprechendes Infektionsschutzkonzept erstellen, das das vorhandene Infektionsschutzkonzept entsprechend der Vorgaben aus § 9 Abs. 1 Satz 2 der 14. BayIfSMV ergänzt.
5. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 28.11.2021 außer Kraft.

Hinweis:

- Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 der 14. BayIfSMV als Betreiber einer der dort genannten Einrichtungen kein Infektionsschutzkonzept erstellt.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung nach § 73 Abs. 1 Nr. 6 als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden können.
- Ungeachtet der Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 3 ist eine darüberhinausgehende freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung nach wie vor möglich und nach Einschätzung des Gesundheitsamts Ebersberg empfehlenswert.

Begründung:

a)

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 9 Abs. 1, Abs. 2, 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

**b)**

aa) Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 4,89 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 97.198 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Das Geschehen wird aktuell fast ausschließlich durch die besorgniserregende Variante VOC Delta bestimmt. Die Delta Variante zeichnet sich durch Mutationen aus, die die Übertragbarkeit des Virus erhöhen und mit einer reduzierten Wirksamkeit der Immunantwort in Verbindung gebracht werden. Studien deuten darauf hin, dass nach vollständiger Impfung ein sehr guter Schutz vor schweren Krankheitsverläufen durch Delta besteht.

In der aktuellen Entwicklung (etwa ab der 41. KW 2021) steigen die 7-Tage-Inzidenzen in allen Altersgruppen an, und es zeigt sich auch wieder ein sprunghafter Anstieg bei den Hochaltrigen ab 80 Jahren. Ausbrüche in medizinischen Behandlungseinrichtungen und Alten- und Pflegeheimen COVID-19-bedingte Ausbrüche treten wieder zunehmend im Setting Alten- und Pflegeheime und Krankenhäuser auf. Davon sind auch geimpfte Personen betroffen. Es wurden dem RKI 792 neue COVID-19-Fälle in MW 43/2021 in Ausbrüchen in medizinischen Behandlungseinrichtungen und 1.264 Fälle in Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen übermittelt (Quelle wöchentl. Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 04.11.2021).

Im Landkreis Ebersberg wurden seit Beginn der Pandemie inzwischen über 9.452 Personen nachweislich positiv mit einem PCR-Test getestet. 7.989 gelten als geheilt, 190 sind leider verstorben. 220 Landkreisbewohnerinnen und -bewohner sind derzeit in Quarantäne, weil sie entsprechenden Kontakt zu einer infizierten Person hatten (Stand: 10.11.2021).

Im Landkreis Ebersberg gibt es aktuell 16 Pflegeeinrichtungen sowie 6 Behinderteneinrichtungen. In diesen Einrichtungen leben weit über 1.500 Menschen, die alle zum besonders vulnerablen Personenkreis gehören. Dieser Personenkreis muss in den Zeiten der vierten Corona-Welle wieder besonders geschützt werden, da ihr Risiko, an einem schweren, auch tödlichen Verlauf der Erkrankung COVID-19 zu erleiden, überdurchschnittlich hoch ist. Diese Erfahrungen zeigten sich in der Vergangenheit auch in den stationären Einrichtungen im Landkreis. Dort kam es insgesamt zu über 700 Infektionen, von denen 131 zum Tode führten.

Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit – insbesondere in der anstehenden kalten Jahreszeit – eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.



Hinzu kommt, dass im Landkreis Ebersberg die Impfquote von 63,23 Prozent im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt von 67,2 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt (Stand: 10.11.2021).

Zwar ist das Risiko einer Virusübertragung durch Geimpfte stark vermindert, jedoch nicht vollständig beseitigt. Ebenso verfügen noch nicht alle Bewohner*innen in diesen Einrichtungen über eine sogenannte Booster-Impfung (i.d.R. Drittimpfung) und gerade beim Personal ist die Anzahl der Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, sehr unterschiedlich.

Zudem kommt es in der letzten Zeit auch in den stationären Einrichtungen zu entsprechenden Impfdurchbrüchen.

Der Inzidenzwert des Landkreises Ebersberg liegt tagesaktuell bei 686,4 (Bund: 249,1, Bayern: 427,4). Der landes- und bundesweite Durchschnitt wird seit ca. 2 Wochen erheblich überschritten. In direkter Folge dessen ist die Situation in den Krankenhäusern der Region inzwischen äußerst angespannt. Im Landkreis Ebersberg waren die Voraussetzung für die Anwendung verschärfter Maßnahmen („rote Ampel“), die sich aus einer Kombination des Inzidenzwertes und der Intensivbettenauslastung ergibt, bereits bei deren Einführung erfüllt, sodass der Landkreis die Geltung dieser Maßnahmen am 06.11.2021 (also vor Erreichen der landesweit vorgesehenen Schwellen) öffentlich bekannt gemacht hat.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremsster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflchtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt und elektive Eingriffe verschoben werden.

bb) Die unter Ziffer 1 bis 4 getroffene Anordnungen stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 1 Nr. 15 IfSG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1, Abs. 2, 18 Abs. 1 der 14. BayIfSMV.

Die angeordneten Testungen als Beschränkung des Betretens solcher Einrichtungen sowie der Testungen der Bewohner selbst dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGH, Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen.



Die Festsetzung der Testung ist auch erforderlich. Es steht kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wurde berücksichtigt, dass nach Auffassung des BayVGH zumindest starke Indizien darauf hindeuten, dass Schutzimpfungen gegen COVID-19 das Transmissionsrisiko nach bisherigen Erkenntnissen zumindest deutlich verringern und daher bereits geimpfte Beschäftigte von der Testpflicht weniger stark betroffen sind. Eine gänzliche Ausnahme der vollständig geimpften und genesenen Personen ist angesichts des Risikos für noch nicht geimpfte bzw. drittgeimpfte (bzw. Booster-Impfung) Bewohner in der jetzigen pandemischen Situation im Landkreis nicht mehr möglich, da in diesem Falle ein effektiver Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner nicht mehr gewährleistet wäre.

Bei Erlass dieser infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen wurden nicht nur die Teilhabeinteressen der Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch die Interessen der Pflegeeinrichtungen an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs in die Abwägung mit den infektionsschutzrechtlichen Zielen eingestellt.

In der gegenwärtigen Pandemiesituation ist es im Interesse der Bewohner, die sich in der Verantwortung der Einrichtungsbetreiber befinden, sowie auch dem Betreiber grundsätzlich zumutbar, besondere Belastungen zu schultern, um die körperliche Unversehrtheit der Bewohner sowie deren Teilhabe an der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Pflichten sind angemessen, weil sie die Aufrechterhaltung wichtiger Sozialkontakte ermöglichen und einer vollständigen Isolation der Bewohner vorbeugen. Der mit der Testung verbundene Aufwand ist den Besuchern, Beschäftigten und den Bewohnern angesichts dessen zumutbar. Dies gilt auch, wenn die Bewohner der Einrichtung bereits weitgehend geimpft sind, weil es immer noch ungeimpfte bzw. Bewohner ohne Booster-Impfung und Pflegekräfte gibt sowie über die Wirksamkeit der Impfung jedenfalls derzeit noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Solange nicht eindeutig erkennbar ist, dass durch das Impfprogramm das Infektionsgeschehen unter Kontrolle ist – was derzeit aufgrund der rapide steigenden Inzidenzen nicht der Fall ist – ist die Testpflicht erst recht bei regional hohen Infektionszahlen samt ausgelasteten Kreiskliniken im Rettungszweckverband Ebersberg, Erding, Freising gerechtfertigt.

Die in dieser Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen führen im Ergebnis nicht zu einer unangemessenen Belastung für die Bewohner, Besucher und den Betreibern der Einrichtungen.

c)

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

d)

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum 28.11.2021 befristet.



e)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um zeitnah weitere Öffnungsschritte zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, den 12.11.2021

gez. Brigitte Keller
Vertreterin des Landrats im Amt